



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1987

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
74	8. 1. 1987	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Wirtschaftlichen Filmförderung Nordrhein-Westfalen	290

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
25. 2. 1987	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bek. - 4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	323
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 30. 1. 1987	323
	Nr. 7 v. 25. 2. 1987	324
	Nr. 8 v. 27. 2. 1987	324

I.

74

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Wirtschaftlichen Filmförderung
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie
v. 8. 1. 1987 - 323 - 96 - 40 - 2/87

- | | |
|--|---|
| <p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Filmwirtschaft.</p> <p>1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Strukturverbesserung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Ausbildung und Qualifizierung von Nachwuchskräften für die Film- und Medienwirtschaft sowie die Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im Vergleich zu den übrigen Bundesländern.</p> <p>1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Herstellung von Film- und Videoproduktionen, die geeignet sind, die Beschäftigung, Ausbildung oder Qualifizierung von Nachwuchskräften für die nordrhein-westfälische Filmwirtschaft zu verbessern.</p> <p>2.1.1 Die Produktionsförderung kann sich auch alleine auf die Endfertigung (Schnitt, Synchronisation, Mischung, Kopierwerk o. ä.) beziehen.</p> <p>2.1.2 In Ausnahmefällen kann auch die Finanzierung von Kurzfilmprojekten gefördert werden.</p> <p>2.2 Verleih- und Vertriebsmaßnahmen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Auswertung eines Films zu verbessern.</p> <p>2.3 Modernisierungsmaßnahmen von Filmtheatern, insbesondere</p> <p>2.3.1 Innovationsvorhaben zur Umgestaltung von reinen Abspielstätten zu Kommunikationszentren,</p> <p>2.3.2 Maßnahmen zur Nutzung neuer Techniken (Innovationsinvestitionen),</p> <p>2.3.3 Maßnahmen zur Beratung und Qualifizierung von Filmtheaterbetreibern,</p> <p>2.4 Herstellung zusätzlicher Filmkopien,</p> <p>2.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für die Film-, Video- und Medienwirtschaft durch</p> <p>2.5.1 Errichtung und/oder Erweiterung von Atelier- und Studioeinrichtungen,</p> <p>2.5.2 Beschaffung hochwertiger technischer Einrichtungen,</p> <p>2.6 Vorführung qualitativ herausragender Filmprogramme, Durchführung qualitativ anspruchsvoller Filmreihen und Filmtage sowie Einsatz neuartiger Ausstattungen, neuer Techniken und herausragender Dienstleistungsangebote durch die Betreiber von Filmtheatern.</p> <p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>3.1 Filmproduzenten,</p> <p>3.2 Betreiber von Verleih- und Vertriebsunternehmen,</p> <p>3.3 Betreiber von Filmtheatern,</p> | <p>3.4 Betreiber von filmtechnischen Betrieben und sonstigen Unternehmen, die Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für die Filmwirtschaft durchführen wollen</p> <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Zuwendungen können nur für Ausgaben gewährt werden, soweit eine Verpflichtung zur Leistung nach Vorliegen eines prüffähigen Antrags begründet worden ist.</p> <p>4.2 Der Filmhersteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung der Maßnahme in angemessenem Umfang eigene Mittel einzusetzen. Die eigenen Mittel dürfen 5% der Herstellungskosten nicht unterschreiten und können durch eigene Leistungen erbracht werden. Die eigenen Mittel sind auch dann zu erbringen, wenn zur Finanzierung der Herstellungskosten Erlöse eingesetzt werden, z. B. durch Verleih oder Vertriebsgarantien.</p> <p>5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Zuwendungsart
Projektförderung</p> <p>5.2 Finanzierungsart</p> <p>5.2.1 Anteilfinanzierung</p> <p>5.2.1.1 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis 30 v. H.,</p> <p>5.2.1.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis 50 v. H.,</p> <p>5.2.1.3 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3-Nr. 2.5 bis 20 v. H.,</p> <p>5.2.1.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.6 bis 20 v. H.,</p> <p>5.2.2 Festbetragsfinanzierung bei Maßnahmen nach Nr. 2.6, Förderrahmen 10 000,- DM, jedoch nicht im Zusammenhang mit einer Förderung nach Nr. 5.2.1.4.</p> <p>5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß</p> <p>5.4 Bemessungsgrundlage</p> <p>5.4.1 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1
Ausgaben für die Herstellung eines Films einschließlich der Ausgaben, die die Auswertung des Films vorbereiten bzw. fördern (Verleih- und Vertriebskosten). Die Zuschüsse hierfür sind ausschließlich für den Verleih und den Vertrieb zu verwenden.</p> <p>5.4.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2
Ausgaben für Maßnahmen zur Auswertung eines Films im In- und/oder Ausland (Verleih-, Vertriebsvorkosten). Ausgaben für Ausbildung und Qualifizierung von Personal in Verleih- und Vertriebsunternehmen.</p> <p>5.4.3 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3
Ausgaben für Investitionen einschließlich damit verbundener Personalaufwendungen.</p> <p>6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>6.1 Bei der Förderung von Filmproduktionen ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten,</p> <p>6.1.1 in der Regel 50% der gesamten Herstellungskosten, mindestens aber Mittel in Höhe der Förderung im Interesse der Beschäftigung von Personen und Unternehmen in Nordrhein-Westfalen auszugeben,</p> <p>6.1.2 soweit möglich für die Auswertung des Filmes entsprechende Lizenzverträge mit dem In- und Ausland vorzulegen. Er kann die Auswertungschancen des Films auch selbst beschreiben oder anders dokumentieren.</p> <p>6.1.3 eine Belegkopie des geförderten Films oder das entsprechende Negativmaterial dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen. Der Filmhersteller hat darauf jederzeit ein Zugriffsrecht. Die Kopie oder das Negativmaterial verbleiben jedoch beim Land.</p> |
|--|---|

- 6.1.4 den geförderten Film zuerst im Kino auszuwerten, mit einer branchenüblichen Sperrfrist für die Video- und Fernsehnutzungsrechte. Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich.
- 6.2 Verleih- bzw. Vertriebsfirmen können gefördert werden, wenn
- 6.2.1 der Antragsteller in Nordrhein-Westfalen ansässig ist oder
- 6.2.2 es sich um in Nordrhein-Westfalen geförderte Filme oder um spezielle Auswertungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen handelt.
- 6.3 Verleih- bzw. Vertriebsvorkosten, insbesondere für hierbei in filmtechnischen Betrieben anfallende Arbeiten, sind nach Möglichkeit in Nordrhein-Westfalen auszugeben. Arbeiten sind, soweit technisch möglich, an nordrhein-westfälische Betriebe zu vergeben. Das geförderte Verleih- bzw. Vertriebsunternehmen hat eine Filmkopie an das Land Nordrhein-Westfalen zu übergeben, sofern noch keine Belegkopie des Films vorliegt.
- 6.4 Filmtechnische Betriebe (einschl. Videotechnik) können gefördert werden, wenn sie
- 6.4.1 neue technische Verfahren einführen und dabei betriebliche Ausbildungsplätze schaffen und sichern,
- 6.4.2 neue Betriebsstätten gründen oder bestehende Betriebe erweitern.
- 6.5 Zur Erhaltung der Filmwirtschaft und Filmkultur in Nordrhein-Westfalen ist der WDR bereit zu prüfen, ob er sich an einem Filmvorhaben beteiligt, sofern das Filmprojekt noch ohne Unterstützung einer Rundfunkanstalt ist.
- 6.5.1 An Filmvorhaben, an denen der WDR beabsichtigt, Fernsehnutzungsrechte zu erwerben, will sich der WDR nach Maßgabe seiner Haushaltsmittel beteiligen. Die Einzelheiten der Übertragung der Fernsehnutzungsrechte werden jeweils in einem Vertrag zwischen dem WDR und dem Antragsteller geregelt. Der WDR will die Fernsehnutzungsrechte nach Ablauf einer Vorabspielfrist in den Filmtheatern der Bundesrepublik Deutschland nutzen. Diese Vorabspielfrist richtet sich nach dem Filmförderungsgesetz in der jeweiligen Fassung und den auf der Grundlage dieses Gesetzes getroffenen Vereinbarung zwischen der Filmförderungsanstalt und den Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.5.2 Gefördert werden können auch Filmvorhaben, die mit einer Rundfunkanstalt als Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden sollen, sofern die Ausstrahlung der Filme nicht vor Ablauf der in dem zwischen der Filmförderungsanstalt in Berlin sowie ARD und ZDF jeweils geltenden Film-/Fernsehabkommen vereinbarten Sperrfristen für das Vorabspiel in Filmtheatern erfolgt.
- 6.6 Mittel aus diesem Förderprogramm und Landesmittel für die kulturelle Filmförderung des Landes Nordrhein-Westfalen können einander ergänzen. Eine Kumulierung ist zulässig. Dies gilt in der Regel auch für alle anderen Filmförderungsprogramme bzw. -maßnahmen des Bundes, der Länder und der Europäischen Gemeinschaft.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- Anlage I 7.1.1 Anträge sind nach dem Muster der Anlage I in 8-facher Ausfertigung bei der Westdeutschen Landesbank, Düsseldorf (WestLB) einzureichen.
- 7.1.2 Die WestLB prüft Kalkulation und Finanzierungsplan der zu fördernden Maßnahme und erstellt einen Prüfbericht, der auch eine Stellungnahme zur Erfahrung und - soweit erforderlich - zur Bonität des Antragstellers enthält.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bewilligt die Zuschüsse nach dem Muster der Anlage II. Vor der Bewilligung erfolgt eine Empfehlung durch einen Filmförderausschuß. Über Ablehnungen, Aufhebungen und Rückforderungen entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie oder die von ihm beauftragte Stelle.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Der Zuschuß wird von der WestLB entsprechend dem Produktions- bzw. dem Projektfortschritt ausbezahlt und vorrangig für nachweislich in Nordrhein-Westfalen entstandene Aufwendungen verwendet. Die Auszahlungen sollen in der Regel in folgenden Quoten erfolgen:
- 7.3.1 Filmproduktion
- bis zu 25% bei Beginn der Projektarbeiten
 - bis zu weiteren 50% während der Dreharbeiten
 - bis zu weiteren 15% bei Vorliegen des Rohschnittes
 - Rest, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die der Bewilligung zugrunde liegenden Herstellungskosten nicht unterschritten werden.
- 7.3.2 Bei Förderung der Endfertigung ohne Serienkopie
- bis zu 25% bei Beginn der Projektarbeiten
 - bis zu weiteren 50% während der Mischung
 - bis zu weiteren 15% bei Vorliegen der Nullkopie
 - Rest, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die der Bewilligung zugrunde liegenden Herstellungskosten nicht unterschritten werden.
- 7.3.3 Bei Förderung der Endfertigung mit Serienkopie
- bis zu 25% bei Beginn der Projektarbeiten
 - bis zu weiteren 25% während der Mischung
 - bis zu weiteren 15% bei Vorliegen der Nullkopie
 - bis zu weiteren 25% nach Fertigstellung der Serienkopien
 - Rest, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die der Bewilligung zugrunde liegenden Herstellungskosten nicht unterschritten werden.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage II (Anlagen 6 bis 9 zum Zuwendungsbescheid) gegenüber der WestLB zu führen, die ihn zur abschließenden Prüfung an den Regierungspräsidenten Düsseldorf weiterleitet.
- 7.4.2 Während der Zweckbindungsfrist (3 Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes) hat der Zuwendungsempfänger jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der WestLB einen Verwertungsbericht vorzulegen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten
- Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die
Westdeutsche Landesbank
Herzogstraße 15
- ZB 64 -

4000 Düsseldorf

Betr.: Wirtschaftliche Filmförderung des Landes Nordrhein-Westfalen (WFF)

Bezug: Anfrage/Projektanzeige vom

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
2. Maßnahme <input type="checkbox"/> Filmproduktion <input type="checkbox"/> Verleih/Vertrieb <input type="checkbox"/> Filmtheater <input type="checkbox"/> Technik/Infrastruktur	
Bezeichnung des Projektes	
Durchführungszeitraum:	von/bis
3. Gesamtkosten	
Lt. beil. Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan	DM
Beantragte Zuwendung	DM

4. Finanzierungsplan					
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
	Gesamt	19	19	19	19 und folg.
	in 1000 DM				
1	2	3	4	5	6
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)					
4.2 Eigenanteil (nachrichtlich Fremdmittel: TDM)					
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förd.)					
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch FFA Bundesländer EG Sonstige					
4.5 Beantragte Zuwendung					
5. Beantragte Förderung					
Zwendungsbereich Summarische Zusammenstellung lt. Anlage 3	v. H. d. Gesamt- ausgaben	Zuschuß DM			
		19	19	19	19 u. ff.
1	2	3	4	5	6
Filmproduktion Endfertigung Verleih/Vertrieb Filmtheater Technik/Infrastruktur					
Summe					

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 6.1 mit der Maßnahme vor Antragstellung nicht begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2 er zum Vorsteuerabzug
- berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
 - nicht berechtigt ist,
- 6.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 6.4 er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages (einschl. Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 1 Landessubventionsgesetz sind. Diese Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind bekannt.
- 6.5 er damit einverstanden ist, daß Sachverständige zur Beurteilung des Projektes gehört werden.
- 6.6 er damit einverstanden ist, daß alle sich aus den Antragsunterlagen ergebenden persönlichen und sachlichen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und allen am Verfahren Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden.
- 6.7 er im Förderungsfalle mit der Bekanntgabe seines Projektes und der Förderung (ohne Nennung des Förderbetrages) einverstanden ist.

7. Anlagen

- Unternehmensbeschreibung zur Beurteilung der finanz- und haushaltsrechtlichen Auswirkungen des Projektes
- Begründung - bei Produktion: Drehbuch und Vor- und Nachkalkulationsschema *)
- bei allen anderen Maßnahmen: Anlage 2
- Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan
- Ermittlung des Zuwendungsbedarfs
-

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Das Vor- und Nachkalkulationsschema entspricht der Anlage 3 der RL Referenz- bzw. Anlage 5 der RL Projektförderung und kann als FormNr. 302 beim Druckhaus Henrich, 1000 Berlin 41, Albrechtstraße 112, Tel. (030) 7927011, bestellt werden. Das Vor- und Nachkalkulationsschema ist hier nicht veröffentlicht.

Anlage 1 zum Antrag

Projektnummer

Unternehmensbeschreibung

zur Beurteilung der finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen des Projektes

Name und Anschrift des Antragstellers

Zweigbetriebe

(Nur Ortsangabe mit Postleitzahl)

Wirtschaftsbereich

Regierungsbezirk

Kreis

- Filmproduktion
- Vertrieb/Verleih
- Filmtheater
- Filmtechn. Betrieb
- Freie Berufe
- Dienstleistg.
- Sonstiges
- Unternehmensgründung am:
- Neugründung

Firmeninhaber oder Gesellschafter

Beschäftigte

Auswirkungen des Projektes

Name, Vorname,
Rechtsstellung (Bitte ankreuzen)

Beteilig-
ung %

19..... 19..... 19.....

Anzahl

Arbeiter

Angestellte

Gesamt

Neuerstellung für das Projekt

Schaffung v. Dauerarbeitsplätzen

Sicherung v. Dauerarbeitsplätzen

Bilanzbild

Aktiva		19.....	TDM	19.....	TDM	Passiva		19.....	TDM	19.....	TDM
Sachanlagen						Eigenkapital u. ähnl.					
Finanzanlagen						Langfr. Verbindl.					
Vorräte						Kurzfr. Verbindl.					
Kundenforderungen						Sonstige					
Flüssige Mittel											
Sonstige											
Bilanzsumme											

Erfolgslage

19..... TDM 19..... TDM

19..... TDM 19..... TDM

Materialeinsatz
(Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe)
Abschreibungen
(auf Gebäude)
Abschreibungen
(auf Maschinen und Einrichtungen)

Jahresgewinn
(vor Steuern vom Einkommen)
Entnahmen/Dividenden
Personalkosten
(einschl. Personalnebenkosten)

Gesamtumsätze (letzte 3 Jahre)

Jahr TDM

Gegenwärtiger Auftragsbestand

Produkte, Waren, Dienstleistungen Monate TDM

Leistungsangebot

Produkte/Waren/Dienstleistungen

19.....			19.....		
Umsatz	TDM	Umsatzanteil in %	Umsatz	TDM	Umsatzanteil in %

Anlage 2 zum Antrag

Projektnummer

I. Projektbeschreibung (auf besonderem Blatt; nur für Innovations- und Investitionsmaßnahmen, z. B. von Filmtheatern, filmtechn. Betrieben u. a.)

Zu jedem Punkt der nachstehenden Gliederung ist Stellung zu nehmen.

1. Stand der Technik

- 1.1 Konstruktions- und Verfahrensmerkmale, konkurrierende Produkte oder Verfahren, Eigenschaften und Funktionen
- 1.2 Stand im Ausland, in der Bundesrepublik, in Nordrhein-Westfalen

2. Ziel des Projektes

- 2.1 Aufgaben und Problembeschreibung
- 2.2 Auslösungsgründe
- 2.3 Dringlichkeit

3. Lösungsweg

- 3.1 Bisherige Vorarbeiten
- 3.2 Noch durchzuführende Arbeiten
- 3.3 Erforderliches Personal
- 3.4 Erforderliche Einrichtungen und Anlagen
- 3.5 Vergabe von Unteraufträgen, Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern, Instituten
- 3.6 Technisches Risiko

4. Neuheit

- 4.1 Unterschiede zu bestehenden Technologien, neue und veränderte Eigenschaften und Funktionen
- 4.2 Neue Verwendungsbereiche
- 4.3 Schutzrechtssituation

5. Wirtschaftliche Erfolgsaussichten, wirtschaftliches Risiko

- 5.1 Marktsituation, Wettbewerbslage
- 5.2 Marktaussichten
- 5.3 Markterschließung
- 5.4 Absatzplanung
- 5.5 Gewinnerwartung

6. Darlegung der Notwendigkeit öffentlicher Hilfe

- 6.1 Art und Höhe der Eigenmittel
- 6.2 Art, Höhe, Konditionen und Zeitpunkt der Bereitstellung von Fremdmitteln
- 6.3 Andere öffentliche Finanzierungshilfen
- 6.4 Sonstiger Forschungs- und Entwicklungsaufwand

II. Gesamtwirtschaftlicher Nutzen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Dauerarbeitsplätzen | <input type="checkbox"/> Verbesserung der Arbeitsbedingungen |
| <input type="checkbox"/> Sicherung von Dauerarbeitsplätzen | <input type="checkbox"/> Verbesserung der Marktchancen |
| <input type="checkbox"/> Einsparung von Energie | <input type="checkbox"/> Umweltschutz |
| <input type="checkbox"/> Kosteneinsparung | <input type="checkbox"/> Qualitätssteigerung |
| <input type="checkbox"/> Qualifizierung von Personal | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Angekreuztes bitte erläutern

**Anlage 2 zum Antrag
Arbeits-, Zeit- und Ausgebenplan**

Kalenderjahr
 Projekterbeiten von/bis

Förderbereich
 Verleih/
 Verleih Filmtheater Filmt.techn. Betrieb/
 Infrastruktur

Projektnummer

Blatt

Für Gemeinkosten wird ein Zuschlag von 10 % zu den Ausgaben der Spalte 8 angesetzt

Lfd. Nr.	2 Jahresarbeitsprogramm in Projektabschnitten im Kalenderjahr	Personal			6 Sachmittel (Investitionsgüter; Einsatzstoffe Zahl, Menge, Art)	Ausgabenkategorien (nur volle DM)							
		3 Zahl und Qualifikation	4 Stunden Gesamt	5 Stundensätze DM		7 Investitionsgüter (Spalte 6) DM	8 Personal (Spalten 4 u. 5) DM	9 Stufe (Spalte 6) DM	10 Fremdleistungen (Unterstützung der Leistungen) (Fremdleistungen - Spalte 7) DM	11 Sonstiges (Fremdleistungen - Spalte 7) DM			
1													

SUMME
 Gemeinkosten
 GESAMTBETRAG

Bitte Gesamtbetrag in Anlage 3 des Antrags eintragen.

Anlage 3 zum Antrag

Projektnummer

Ermittlung des Zuwendungsbedarfs

Zwendungsbereich	19	19	19	19	Summe
	DM	DM	DM	DM	DM

Fördersatz %

Investitionsgüter					
Personal					
Stoffe					
Fremdleistungen					
Sonstiges					
Gesamt					
Zuwendung *)					

*) Die Beträge sind in den Antrag (Nr. 5) zu übernehmen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 19....

Projektnummer:

Fernruf: 837-02
Durchwahl: 837-
Fernschreiber: 8582728 wvbw d
Dienstgebäude: Haroldstr. 4
Postfach: 1144

┌
Firma
└

┌
└

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW,
hier: Wirtschaftliche Filmförderung

Bezug: Ihr Antrag vom:

- Anlg.:**
- 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - 2 Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P)
 - 3 Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan
 - 4 Ermittlung des Zuwendungsbedarfs
 - 5 Mittelanforderungsvordruck
 - 6 Verwendungsnachweisvordruck (Teilverwendungsnachweis)
 - 7 Verwendungsnachweisvordruck (Schlußverwendungsnachweis)
 - 8 Schlußsachberichtsvordruck
 - 9 Verwertungsberichtsvordruck
 - 10 Terminblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

i.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)
--

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM (in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

II.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung wird für das vorgenannte Projekt gewährt.
Die Zweckbindungsdauer für die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände beträgt 3 Jahre (nach Ablauf des Bewilligungszeitraums).

3. Finanzierungsart/-höhe, zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____ DM als Zuschuß gewährt.

Der Vorhundertersatz der Anteilfinanzierung und die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4.

4. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:	_____	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	_____	DM
davon 19 _____	_____	DM
19 _____	_____	DM
19 _____	_____	DM

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Anforderung gemäß den Nrn. 1.4, 1.41 ANBest-P ausgezahlt.
Die Auszahlung bei Filmproduktion und Förderung der Endfertigung ohne bzw. mit Serienkopie erfolgt in Quoten entsprechend dem Produktions- bzw. Projektfortschritt gemäß Nr. 7.3 der Richtlinien.

III.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P, BNBest-P und die Anlagen 3 bis 10 sind Bestandteil dieses Bescheides.

Auf § 8 Haushaltsgesetz des Landes NRW wird hingewiesen.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Zuständig für die **verwaltungsmäßige** Abwicklung ist die WestLB Düsseldorf.

Der WestLB sind Mittelanforderungen, Teil-/Schlußverwendungsnachweise, Teil-/Schlußsachberichte, Mitteilungen, Änderungsanträge usw. zuzuleiten.

Dem Land Nordrhein-Westfalen ist bei der Förderung von Filmproduktionen eine Belegkopie des geförderten Films oder das entsprechende Negativmaterial, bei der Förderung von Verleih- bzw. Vertriebsfirmen, sofern noch keine Belegkopie des Films vorliegt, eine Filmkopie zur Verfügung zu stellen.

Hinweis

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Wirtschaftlichen Filmförderung Nordrhein-Westfalen“, RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 8. 1. 1987 die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.41 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.42 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung – wenn die Änderung 1000 DM übersteigt, die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 3.2 die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL),
- 3.3 die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 6. 1976 – SMBl. NW. 20021 –),
- 3.4 die Lieferkoordinierungsrichtlinie der EG vom 21. Dezember 1976 – 77/62/EWG (Amtsblatt der EG Nr. L 13 vom 15. Januar 1977),
- 3.5 die Baukoordinierungsrichtlinie der EG vom 26. Juli 1971 – 71/305 EG (Amtsblatt der EG Nr. L 185/5 vom 16. August 1971),
- 3.6 die Mittelstandsrichtlinie der Landesregierung (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 5. 1977 – SMBl. NW. 20021 –).

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 5.11 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1000 DM ergibt,
 - 5.12 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.13 sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- 5.14 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.15 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.16 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger hat seinem Finanzamt die Zahlungen (z. B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer) mitzuteilen, die er aufgrund von Verträgen (z. B. Dienst- oder Werkverträge) leistet. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn
- 5.21 die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird oder
- 5.22 die an eine Person auszahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 100 DM und im Kalenderjahr weniger als 300 DM betragen.
Die Mitteilungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen; sie können für ein Kalenderjahr gesammelt übersandt werden.
- 6 Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.9 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.7 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
- 7 Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht der Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch den Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des EG-Haushalts geleistet werden.
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahren (§§ 48, 49 VwVfG. NW.), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- 8.21 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 8.22 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.23 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.31 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.32 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. für das Jahr verlangt werden.

Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P)

Die BNBest-P ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen i. S. d. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Ergänzend zu den ANBest-P wird folgendes bestimmt:

1. Zu Nr. 1.1 ANBest-P

Die Projektförderung ist in Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Die Projektverwertung hat innerhalb der Zweckbindungsdauer ebenfalls in Nordrhein-Westfalen zu erfolgen. Eine Lizenzvergabe außerhalb von Nordrhein-Westfalen bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2. Zu Nr. 1.2 ANBest-P

Einzelansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der jeweiligen Realisierungsstufe ausgeglichen werden kann. Als Einzelansatz gilt die jeweilige Ausgabenart (z. B. Personal).

Kann die Überschreitung durch entsprechende Einsparung nicht ausgeglichen werden, ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

3. Zu Nr. 1.4 ANBest-P

Die Gemeinkosten gelten zu dem Zeitpunkt als verausgabt, zu dem die Zahlung des Betrages fällig wird, auf den sie aufgeschlagen wurden. Bei Lagerentnahme gilt als Zeitpunkt der Zahlung der Tag der Lagerentnahme.

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung von Zuwendungen für Produktion entsprechend dem Produktions- bzw. Projektfortschritt in der Regel in folgenden Quoten:

Filmproduktion

- bis zu 25% bei Beginn der Projektarbeiten
- bis zu weiteren 50% während der Dreharbeiten
- bis zu weiteren 15% bei Vorliegen des Rohschnittes
- Rest, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die der Bewilligung zugrunde liegenden Herstellungskosten nicht unterschritten werden.

Bei Förderung der Endfertigung ohne Serienkopie

- bis zu 25% bei Beginn der Projektarbeiten
- bis zu weiteren 50% während der Mischung
- bis zu weiteren 15% bei Vorliegen der Nullkopie
- Rest, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die der Bewilligung zugrunde liegenden Herstellungskosten nicht unterschritten werden.

Bei Förderung der Endfertigung mit Serienkopie

- bis zu 25% bei Beginn der Projektarbeiten
- bis zu weiteren 25% während der Mischung
- bis zu weiteren 15% bei Vorliegen der Nullkopie
- bis zu weiteren 25% nach Fertigstellung der Serienkopien
- Rest, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die der Bewilligung zugrunde liegenden Herstellungskosten nicht unterschritten werden.

4. Zu Nr. 3 ANBest-P

Nr. 3 ANBest-P findet keine Anwendung, soweit die Leistungen nicht im freien Wettbewerb vergeben werden können.

5. Zu Nr. 4 ANBest-P

Die zu inventarisierenden Gegenstände sind in den Gerätebestandsnachweis einzutragen. Der Gerätebestandsnachweis ist dem Schlußverwendungsnachweis beizufügen. Zur Sicherung der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Fremdmittel kann eine Sicherheitsübertragung zugelassen werden.

6. Zu Nr. 6 ANBest-P

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist statt eines Zwischenberichtes jährlich ein Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis (s. Anlagen zum Zuwendungsbescheid) zu führen. Der Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen. Nach Erfüllung des Zweckungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist die Verwendung der Zuwendung durch Vorlage eines Schlußsachberichts/Schlußverwendungsnachweises ohne Belege nachzuweisen.

Die Personalausgaben sind anhand von Stundenaufschreibungen nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Ausgaben für die Einzelstunde ist als Bemessungsgrundlage das Jahresbruttogehalt einschließlich Sozialversicherungsbeiträge zugrunde zu legen. Bei der Umrechnung auf die Einzelstunde sind 1 : 800 Jahresarbeitsstunden anzusetzen. Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Jahresarbeitsstunden entsprechend zu kürzen.

7. Zu Nr. 7 ANBest-P

Während der Zweckbindungsdauer (3 Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Verwertungsbericht (s. Anlage zum Zuwendungsbescheid) vorzulegen.

8. Dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie oder seinen Beauftragten ist jederzeit die Besichtigung der mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Versuchs- und Betriebseinrichtungen zu gestatten.

**Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid
Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan**

Kalenderjahr: Projektarbeiten von/bis:

Förderbereich:
 Vertrieb/
Verleih
 Filmitheater
 Filmtchn. Betrieb/
Infrastruktur

Für Gemeinkosten wird ein Zuschlag von 10 % zu den Ausgaben der Spalte 8 angesetzt

Projektnummer: Blatt:

Lfd. Nr.	2 Lehrstoffsprogramm in Projektabschnitten im Kalenderjahr	Personal			6 Sachmittel (Investitionsgüter, Einsatzstoffe, Zahl, Menge Art)	Ausgabengruppen (nur volle DM)							
		3 Zahl und Qualifikation	4 Stunden Gesamt	5 Stundensätze DM		7 Investitionsgüter (Spalte 6) DM	8 Personal (Spalten 4 u 5) DM	9 Stifte (Spalte 6) DM	10 Fremdleistungen (Unterstützungsleistungen) (Fremdleistungen in Spalte 7) DM	11 Sonstiges (Fremdleistungen in Spalte 7) DM			
1													

SUMME
Gemeinkosten
GESAMTBETRAG

Anlage 4 zum Zuwendungsbescheid

Projektnummer:

Ermittlung des Zuwendungsbedarfs

Zuwendungsbereich	19	19	19	19	Summe
	DM	DM	DM	DM	DM

Fördersatz %

Investitionsgüter					
Personal					
Stoffe					
Fremdleistungen					
Sonstiges					
Gesamt					

Zuwendung					
-----------	--	--	--	--	--

Gesamt- ausgaben					
---------------------	--	--	--	--	--

Gesamt- zuwendung					
----------------------	--	--	--	--	--

Der im Antrag aufgeführte Finanzierungsplan ist mit folgenden Ergänzungen verbindlich:

Eigenmittel DM	Fremdmittel DM	Zuschuß DM	Änd. öff. FH DM	Summe DM

Ermittlung des Zuwendungsbedarfs

(siehe Nr. 1.4, 1.41 ANBest-P)

Jahr

	Jahresgesamtausgaben (lt. Anlage 4 des Zuwendungsbescheids) ggf. + Rest aus Vorjahr DM	Zahlungsbedarf im Anforderungszeitraum DM	Zuwendungsfähige Aus- gaben (lt. Anlage 4 des Zu- wendungsbescheids) unter Berücksichtigung des Fördersatzes DM	Zahlungsbedarf, der auf die zuwendungsfähigen Aus- gaben entfällt DM
Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				
davon ggf. Rest aus Vorjahr			insgesamt	

Anlage 6 zum Zuwendungsbescheid

..... (Zuwendungsempfänger) den 19..... Ort/Datum
--------------------------------	--------------------------------------

Auskunft erteilt:

☎ Fernschreiber:

..... /

Geschäftszeichen:

An die
 Westdeutsche Landesbank
 Herzogstraße 15
 – ZB 64 –
 4000 Düsseldorf

Teilverwendungsnachweis¹⁾
 (Haushaltsjahr 19.....)

Betr.: Wirtschaftliche Filmförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Projekt:

.....
 (Zweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt.			DM
Es wurden ausgezahlt			
im Haushaltsjahr			
19.....	DM	
insgesamt			DM
Vorbehalten bleiben			DM

I. Teilsachbericht

Der Teilsachbericht ist beigelegt.

¹⁾ Der Teilverwendungsnachweis mit Belegen ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der WestLB zuzuleiten (Nr. 6 BNBest-P).

II. Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19.....**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil (einschl. Fremdmittel)				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung Summarische Darstellung der Ausgaben lt. Anlagen 3 und 4	Lt. Zuwendungsbescheid bezogen auf das Abrechnungsjahr + ggf. Rest aus Vorjahr		Davon bisher geleistet	
	insges.	davon zuwendungsfähig	insges.	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM
Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

IV. Anlagen

- 1 Ermittlung der Ausgaben des Pauschalstundensatzes
- 2 Stundennachweis
- 3 Personalausgaben
- 4 Zahlenmäßiger Nachweis
- 5 Teilsachbericht

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Wirtschaftliche Filmförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1 zum Teilverwendungsnachweis

vom	Haushaltsjahr/Kalenderjahr	Bitte Zuwendungsbescheid entnehmen: Projektnummer
-----	----------------------------	--

Ermittlung der Ausgaben des Personalstundensatzes

Name und Qualifikation des Projektmitarbeiters	Jahresbruttogehalt bzw. -lohn einschl. Weihnachtsgeld, Überstundenvergü- tung, Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung DM	Sozialer Aufwand des Arbeitgebers (z. B. Soz.-Vers. Beiträge des Arbeitgebers) DM	Gesamt (Spalten 2 und 3) DM	Stundensatz je Arbeitsstunde (Spalte 4 : 1.800 Pauschaljahres- arbeitszeit*) DM	Beleg-Nr. von-bis für Spalten 2 und 3
1	2	3	4	5	

Der ermittelte Personalstundensatz (Spalte 5) ist für jeden Projektmitarbeiter in Anlage 3 (Spalte 4) des o. g. Teilverwendungsnachweises ein-
zutragen.
*) Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Pauschale anteilig zu kürzen.

Für jedes Kalenderjahr und für jeden Förderbereich ist ein gesondertes Blatt auszufüllen

Wirtschaftliche Filmförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 2 zum Teilverwendungsnachweis vom

Stundennachweis

Förderbereich

Verleih/
Verleih

Filmtheater

Filmtchn. Betriebe/
Infrastruktur

Haushaltsjahr/Kalenderjahr

Der Nachweis gilt für:
Name und Qualifikation des Projektmitarbeiters

Bitte Zuwendungsbescheid entnehmen:
Projektnummer

		PROJEKTARBEITSSTUNDEN												Stunden pro Monat																																	
Tag:		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31															
Januar																																															
Februar																																															
März																																															
April																																															
Mai																																															
Juni																																															
Juli																																															
August																																															
September																																															
Oktober																																															
November																																															
Dezember																																															

Die Gesamtstunden sind in Anlage 3 (Spalte 2 des o. g. Teilverwendungsnachweises) einzutragen.

Gesamtstunden :

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Angaben. Die geleisteten Projektarbeitsstunden waren im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Projektdurchführung erforderlich.

Unterschrift des Mitarbeiters

Unterschrift des Projektleiters

Wirtschaftliche Filmförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 3 zum Teilverwendungsnachweis

vom _____ Haushaltsjahr/Kalenderjahr _____

Bitte Zuwendungsbescheid entnehmen:
Projektnummer _____

Personalausgaben

- Filmprod. Verleih/Vertrieb Technik/
 Endfert. Filmtheater Infrastruktur

Name und Qualifikation des Projektmitarbeiters	Jahresge- samtstunden lt. Anlage 2	Stunden- satz lt. Anlage 1 DM	Personal- Gesamtausgaben DM	in Nordrhein- Westfalen ausgegeben DM
1	2	3	4	5

Bitte Gesamtpersonalausgaben in Nr. 2
(Ausgabengliederung) des Teilverwen-
dungsnachweises eintragen.

SUMME		
Gemeinkosten		
Gesamtpersonalausgaben		

Wirtschaftliche Filmförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 4 zum Teilverwendungsnachweis

vom Haushaltsjahr/Kalenderjahr

Bitte Zuwendungsbescheid entnehmen:
Projektnummer

- | | | | | |
|--|--|------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Investitionsgüter ¹⁾ | <input type="checkbox"/> Fremdleistungen ¹⁾ | <input type="checkbox"/> Filmprod. | <input type="checkbox"/> Verleih/Vertrieb | <input type="checkbox"/> Technik/
Infrastruktur |
| <input type="checkbox"/> Stoffe ¹⁾ | <input type="checkbox"/> Sonstiges ¹⁾ | <input type="checkbox"/> Endfert. | <input type="checkbox"/> Filmtheater | |

Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger sowie Grund der Zahlung	Gesamtausgaben	in Nordrhein-Westfalen ausgegeben
			DM	DM

Bitte Gesamtausgaben der angekreuzten Ausgabeart in Nr. 2 (Ausgabengliederung) des Teilverwendungsnachweises eintragen.
¹⁾ Für jede Ausgabeart ist ein besonderes Blatt zu verwenden.

Anlage 7 zum Zuwendungsbescheid

(Zuwendungsempfänger)

Ort/Datum den 19

An die
Westdeutsche Landesbank
Herzogstraße 15
– ZB 64 –

4000 Düsseldorf

Auskunft erteilt:



Fernschreiber:

Geschäftszeichen:

Schlußverwendungsnachweis¹⁾**Betr.:** Wirtschaftliche Filmförderung des Landes Nordrhein-Westfalen**Projekt:**

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt.			DM
Es wurden ausgezahlt			insges. DM

I. Schlußsachbericht

Der Schlußsachbericht ist beigelegt.

¹⁾ Der Schlußverwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der WestLB zuzuleiten (Nr. 6.1 ANBest-P).

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil (einschl. Fremdmittel)				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung Darstellung aller Ausgaben (Zusammenfassung der in den Teilverwendungs- nachweisen nachgewiesenen Ausgaben)	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungsfähig	insges.	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM
Investitionsgüter				
Personal				
Stoffe				
Fremdleistungen				
Sonstiges				
Gesamt				

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		DM	DM
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

V. Anlagen

Schlußsachbericht

Gerätebestandsnachweis

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Wirtschaftliche Filmförderung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Gerätebestandsnachweis
zum Verwendungsnachweis vom**

Blatt:

Projektnummer

Zuwendungsempfänger

Projekt

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes (mit techn. Daten)	Anschaffungs-/Herstellkosten DM	Zuwendungsanteil %	Lieferfirma/Hersteller	Verwendungszweck

Anlage 8 zum Zuwendungsbescheid

Zuwendungsempfänger

Bitte Zuwendungsbescheid entnehmen:

Projektnummer

Aktenzeichen der WestLB

.....

.....

An die
Westdeutsche Landesbank
Herzogstraße 15
– ZB 64 –

4000 Düsseldorf

.....

Auskunft erteilt:

☒

Fernschreiber:

Geschäftszeichen:

.....

.....

.....

Schlußsachbericht (Nr. 6 BNBEST-P)

über die Förderung eines Projektes im Rahmen der Wirtschaftlichen Filmförderung

Projekt
Bezeichnung

Fortsetzung der Projektarbeiten bis

.....

I. Kurzdarstellung

Projekterfolg

Ziel

- erreicht
- teilweise erreicht
- nicht erreicht

Projekt

-
-
-

Neueinstellungen für das Projekt
Anzahl

Vom Projekt beeinflüßter
Umsatz jährlich DM

Geschaffene Dauerarbeitsplätze
Anzahl

Über den Arbeits-, Zeit- u. Ausgaben-
plan hinaus aufgewandte Mittel DM

Gesicherte Dauerarbeitsplätze
Anzahl

Erwirtschaftung der Projekt-
ausgaben voraussichtlich bis

Auswirkungen

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Verbesserung der Marktchancen
- Kosteneinsparung
- Qualitätssteigerung
-
- Umweltschutz
- Einsparung von Energie
-

Ort, Datum

.....

II. Anlage

– Projekterfolg und -verlauf –

Zu jedem Punkt der Gliederung ist auf besonderem Blatt Stellung zu nehmen

1. Ziel der Projektarbeiten
2. Beschreibung der durchgeführten Arbeiten
3. Darstellung der Arbeitsschritte/Projektabschnitte, die nicht zum Erfolg geführt haben, unter Angabe der Gründe
4. Bewertung der erzielten Ergebnisse
5. Angaben über Auswertung, Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse
6. Auswirkungen auf die Beschäftigten
7. Angaben über Einsatz der geförderten Investitionen
8. Veröffentlichungen und Schutzrechte
9. Zusammenfassung

Rechtsverbindliche Unterschrift

.....

Anlage 10 zum Zuwendungsbescheid

Az.:

Projektüberwachung

Zu folgenden Terminen sind der Westdeutschen Landesbank die angekreuzten Berichte oder Nachweise zu übersenden:

Art des Nachweises/Berichtes
(Nr. 6 ANBest-P, Nrn. 6 und 7 BNBest-P)

Abgabetermin:

Teilverwendungsnachweis/Abrechnungszeitraum von:

bis:

Teilsachbericht:

Schlußverwendungsnachweis/Gerätebestandsnachweis:

Abgabetermin:

Schlußsachbericht:

Verwertungsbericht:

Ferner kann die Übersendung von folgenden Unterlagen erforderlich werden:

Änderungsanträge, Nr. 2 BNBest-P

Mitteilungen, Nr. 5 ANBest-P

Lizenzvergabe außerhalb NRW, Nr. 1 BNBest-P

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 25. 2. 1987**

Die 4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
- 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallver-
sicherungsverbandes findet am **26. März 1987** im Ver-
waltungsgebäude an der Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-
Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 25. Februar 1987

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Dr. Linden

- MBl. NW. 1987 S. 323.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 30. 1. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
421	13. 1. 1987	Verordnung über die Zuweisung von Gebrauchsmusterstreitsachen an das Landgericht Düsseldorf	48
77	10. 11. 1986	Änderung der Satzung des Erftverbandes	48
	8. 1. 1987	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höhe- ren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1987 .	49
	16. 1. 1987	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haus- haltsjahr 1987 (Umlagefestsetzungsverordnung 1987)	52
		Hinweis für die Bezieser des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	52

- MBl. NW. 1987 S. 323.

Nr. 7 v. 25. 2. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
203010	8. 1. 1987	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Archividienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer Archividienst - VAPhA)	54
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	60

- MBl. NW. 1987 S. 324.

Nr. 8 v. 27. 2. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2022	8. 12. 1986	Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	62
2180	2. 2. 1987	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz	62
791 790	17. 2. 1987	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und zur Änderung des Landesforstgesetzes	62
	16. 1. 1987	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1987 (Umlagefestsetzungsverordnung 1987)	63

- MBl. NW. 1987 S. 324.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8886/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzellieferungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8886/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3588